

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

LAD-VD-6047

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
11.410/27-I 1/92

Bearbeiter

Dr. Staudigl

Beilagen

103 GE/19
18. SEP. 1992

Datum: 18. SEP. 1992

H. Staudigl

103 GE/19
15. Sep. 1992

Betreff

Land- und forstwirtschaftliches EWR-Rechtsanpassungsgesetz

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG, das Forstgesetz 1975, das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz und das Weingesetz 1985 geändert wird (Land- und Forstwirtschaftliches EWR-Rechtsanpassungsgesetz), grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden.

Lediglich zu Art. II Z. 1 (§ 104 Abs. 4 des Forstgesetzes 1975) wird bemerkt, daß nach § 110 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 auch Forstorgane als Forstschutzorgane in Betracht kommen.

Demnach könnten aufgrund der vorgesehenen Regelung auch Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates als Forstschutzorgane bestellt werden. Bei den Forstschutzorganen handelt es sich um öffentliche

- 2 -

Wachen, denen hoheitliche Befugnisse zukommen (§ 112 leg. cit),
sodaß für die Bestellung als Forstschutzorgan die österreichische
Staatsbürgerschaft weiterhin Voraussetzung sein sollte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-6047

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



